

Satzung der Deutschen Bauchemie e.V.

Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 9. September 2021

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- (1) Die Deutsche Bauchemie e.V. (im folgenden Verband genannt) bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der bauchemischen Industrie und der Holzschutzmittel-Industrie.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband ist dem Verband der Chemischen Industrie e.V. (im Folgenden "Chemieverband" genannt) als korporatives Mitglied angeschlossen. Seine Satzung ist für Mitglieder des Verbandes verbindlich.
- (6) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört in Einzelfällen nicht geschäftsmäßig auch die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen von Mitgliedern des Verbandes gegen Dritte im Namen des Verbandes (Prozessstandschaft), sofern die Prozessführung im Interesse der Mitglieder des Verbandes liegt. Der Verband ist ermächtigt, im Einzelfall auf Beschluss des Vorstandes Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz oder Amtshaftungsansprüche gegen Dritte geltend zu machen. Dritte im Sinne dieser Regelung können nur Nichtmitglieder sein. Die Mitglieder, deren Ansprüche durch den Verband geltend gemacht werden sollen, verpflichten sich, ihre Ansprüche treuhänderisch an den Verband abzutreten. Der Vorstand des Verbandes kann anderenfalls die Aufnahme eines gerichtlichen Verfahrens ablehnen.
- (7) Der Verband kann zur Verwirklichung seiner Zwecke auf europäischer und internationaler Ebene Zweigniederlassungen im Ausland einrichten und unterhalten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können solche Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland sowie in das Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen werden,
 - a) die bauchemische Erzeugnisse oder Holzschutzmittel im eigenen Betrieb industriell herstellen bzw. für sich von einem Unternehmen herstellen lassen, mit dem sie im Sinne § 15 Aktiengesetz verbunden sind,
 - b) die konzernmäßig mit einem ausländischen Hersteller von bauchemischen Erzeugnissen oder Holzschutzmitteln verbunden sind und in der Bundesrepublik Deutschland diese Erzeugnisse ihres Konzerns vertreiben,
 - c) die nicht selbst als Hersteller tätig sind, aber als herrschendes Unternehmen eines Konzerns im Sinne des Aktiengesetzes ausschließlich oder überwiegend Anteile an Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 a halten.
- (2) Unter bauchemischen Erzeugnissen und Holzschutzmittel sind auch deren Vorprodukte zu verstehen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmeanträge sind an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten, die sie dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, soweit sie in das Zweckgebiet des Verbandes fallen.
- (3) Jedes Mitglied kann selbstständig Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder des Verbandes die Rechte ordentlicher Mitglieder des Chemieverbandes.

§ 5 Pflichten der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. Mitgliedsfirmen, die außer dem vom Verband erfassten Umsatz sonstigen Chemieumsatz aus eigener Fertigung haben, sind verpflichtet, auf diesen sonstigen Chemieumsatz den von der Mitgliederversammlung des Chemieverbandes festgesetzten Beitrag unmittelbar an den Chemieverband zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch Austritt; der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monate durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung erklärt werden;
- (2) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. In diesem Fall sind die Beiträge noch bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten;
- (3) durch Ausschluss; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung den Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes gröblich verletzt oder wenn die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft fortgefallen ist. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Ausstellungsbeschlusses die Berufung zulässig ist. Die Berufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung; sie hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Ausschlussverfahren ist das Mitglied zu hören.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von seinen rückständigen Verpflichtungen und gibt ihm keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 7 Gremien

- (1) Der Vorstand kann für die vorbereitende Beratung von besonderen Aufgaben Fachausschüsse/Arbeitskreise/Projektgruppen einsetzen. Die Mitglieder dieser Gremien brauchen nicht dem Vorstand anzugehören.
- (2) Die Fachausschüsse/Arbeitskreise/Projektgruppen sind dem Vorstand gegenüber für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Jahresbericht und Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) Festsetzung des Haushaltsplanes und der Beiträge,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Verbandes.

§ 10 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im ersten Halbjahr, statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Mitgliederrechte können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz) oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ausgeübt werden. Die Modalitäten legt der Vorstand fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 10.
- (5) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfalle 5 Stimmen abgeben.
- (6) Das Stimmrecht kann bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung unter Anwesenden, im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz) oder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ausgeübt werden. Wird die Stimme vor Durchführung der Versammlung abgegeben und nicht rechtzeitig bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung widerrufen, gilt das Stimmrecht als ausgeübt.

- (7) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist formfrei. Wahlen werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl durchgeführt. Eine Blockwahl dergestalt, dass die Mitglieder nur einem Gesamtvorschlag für die Besetzung gleichrangiger Vereinsämter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) insgesamt zustimmen oder nicht zustimmen können, ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Wahl als Blockwahl erfolgen soll. Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, wenn mindestens drei anwesende Mitglieder es verlangen.
- (8) Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung ergehen im Auftrag des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen sind spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung in Textform (z. B. Brief, E-Mail) an die vom Mitglied angegebene Kontaktadresse zu senden.
- (9) Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (11) Beschlüsse und Wahlen können im Umlaufverfahren in Textform (z. B. Brief, E-Mail) ohne eine Versammlung mit den in der Satzung geregelten Mehrheitserfordernissen gefasst werden. § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.
- (12) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes ist die persönliche Teilnahme oder Vertretung von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der persönlich teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (13) Ist eine gemäß Ziffer 12 berufene Versammlung wegen ungenügender Teilnahme nicht beschlussfähig, so kann zu einer weiteren Versammlung geladen werden, die nicht früher als vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden darf. Die bei dieser zweiten Versammlung teilnehmenden Mitglieder können satzungsändernde Beschlüsse fassen zu den Punkten, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung standen. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von drei Vierteln der persönlich teilnehmenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Protokolle

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung (vgl. § 14 Abs.2) und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens 12 Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand bleibt über die zweijährige Amtsperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

§ 13 Vorstand im Sinne des BGB und Vorsitz

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Sie vertreten jeweils einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung bereitet er außerdem die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Webkonferenz), fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, E-Mail) gefasst werden. Die Modalitäten legt der Vorsitzende fest.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines Geschäftsführers, der vom Vorstand berufen und entlassen wird. Er erledigt die Aufgaben gemäß einer vom Vorstand festzulegenden Geschäftsordnung.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane. Er ist verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes zu folgen. Bei Eingehung von Verbindlichkeiten hat er die Haftung des Verbandes auf das Vermögen des Verbandes zu beschränken.
- (3) Der Geschäftsführer ist aktiv für Klagen legitimiert. Er macht die Rechte des Verbandes gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend. Er darf ein gerichtliches Verfahren nur im Auftrag des Vorstandes führen.
- (4) Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 16 Verfügung über das Vermögen bei Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Vermögen. Es darf nur für die Förderung ihrer Industrie oder der Wissenschaft verwandt werden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Fassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. September 2021

Deutsche Bauchemie e.V., Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt